

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 2023/5/30 23Rs16/23h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.05.2023

## Norm

ZPO §496 Abs1 Z2

ZPO §275

1. ZPO § 496 heute
2. ZPO § 496 gültig ab 01.05.1983 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 135/1983
1. ZPO § 275 heute
2. ZPO § 275 gültig ab 01.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1997
3. ZPO § 275 gültig von 01.01.1898 bis 31.12.1997

## Rechtssatz

Im sozialgerichtlichen Verfahren entspricht der Antrag auf Einholung eines informierten Vertreters des zuständigen Arbeitsmarktservices formal nicht den von den §§ 2 Abs 1 ASGG, 226 Abs 1 ZPO aufgestellten Erfordernissen: Unter anderem wird der Zeuge nicht durch konkreten Namen und Anschrift ladungsfähig identifiziert. Ohne individualisierten Namen könnte eine allfällige Ladung auch gar nicht erzwungen werden. Darüber hinaus könnte sich durch die Einvernahme eines solchen informierten Vertreters keine relevante Feststellung über den für die Beurteilung der Verweisbarkeit maßgeblichen Arbeitsmarkt im gesamtösterreichischen Bundesgebiet (auf dem sogenannten „gesamtösterreichischen Arbeitsmarkt“) ergeben. Abgesehen davon ist nur ein gerichtlich beeideter Sachverständiger - hier für Berufskunde - dazu berufen Gutachten über die Verhältnisse auf dem gesamtösterreichischen oder dem allenfalls in Betracht kommenden regionalen Arbeitsmarkt zu erstellen. Im sozialgerichtlichen Verfahren entspricht der Antrag auf Einholung eines informierten Vertreters des zuständigen Arbeitsmarktservices formal nicht den von den Paragraphen 2, Absatz eins, ASGG, 226 Absatz eins, ZPO aufgestellten Erfordernissen: Unter anderem wird der Zeuge nicht durch konkreten Namen und Anschrift ladungsfähig identifiziert. Ohne individualisierten Namen könnte eine allfällige Ladung auch gar nicht erzwungen werden. Darüber hinaus könnte sich durch die Einvernahme eines solchen informierten Vertreters keine relevante Feststellung über den für die Beurteilung der Verweisbarkeit maßgeblichen Arbeitsmarkt im gesamtösterreichischen Bundesgebiet (auf dem sogenannten „gesamtösterreichischen Arbeitsmarkt“) ergeben. Abgesehen davon ist nur ein gerichtlich beeideter Sachverständiger - hier für Berufskunde - dazu berufen Gutachten über die Verhältnisse auf dem gesamtösterreichischen oder dem allenfalls in Betracht kommenden regionalen Arbeitsmarkt zu erstellen.

## Entscheidungstexte

- 23 Rs 16/23h  
Entscheidungstext OLG Innsbruck Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 30.05.2023 23 Rs 16/23h

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0819:2023:RI0100185

## Im RIS seit

27.10.2023

## Zuletzt aktualisiert am

27.10.2023

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)